

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

Straße: St 2149 / Abschnittsnummer: 280 / Station: 0,501 – 0,729

Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau

PROJIS-Nr.:

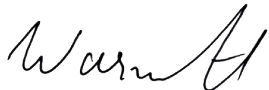
Feststellungsentwurf

für

Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau (ASB-Nr. 6739 553)

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach



Wasmuth, Ltd. Baudirektor
Amberg, den 14.09.2018

Festgestellt gemäß Art.39 BayStrWG
durch Beschluss vom 08.10.2019
ROP-Sg32- 4354.3-1- 4-193
Regensburg, den 08.10.2019
Regierung der Oberpfalz



Meisel
Baudirektor

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

Abkürzungen

1. Straßen, Wege und Zufahrten

- 1.1 Änderung bestehender Straßen, Wege und Zufahrten
- 1.2 Neubau

2. Bauwerke und Anlagen

- 2.1 Brückenbauwerke
- 2.2 Lärmschutz, Blendschutz, Irritationsschutz
- 2.3 Stützbauwerke
- 2.4 Parkplätze
- 2.5 Mast
- 2.6 Gewässerdurchlässe, Einschüttung im Regen
- 2.7 Flusswehr
- 2.8 Wassertriebwerk

3. Entwässerung

- 3.1 Freie Strecke
- 3.2 Behandlungs- und Rückhaltebecken
- 3.3 Entwässerungsanlagen fahrbahnabgewandter Flächen
- 3.4 Rückbau von Versicker- und Rückhalteanlagen

4. Leitungen

- 4.1 Telekommunikationseinrichtungen
- 4.2 Elektrizitätsanlagen
- 4.3 Abwasserbeseitigung
- 4.4 Wasserversorgung
- 4.5 Gasleitung
- 4.6 Pipeline
- 4.7 Fernheizleitung
- 4.8 Nachrichtentechnik

5. Gewässerausbau

6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

- 6.1 Schutzmaßnahmen
- 6.2 Gestaltungsmaßnahmen
- 6.3 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen, CEF-Maßnahmen
- 6.4 Ausgleichsmaßnahmen nach BayWaldG

7. Sonstige Maßnahmen

- 7.1 Abbruch/ Demontagen
- 7.2 Geländeangleichungen
- 7.3 Seitendeponien
- 7.4 Durchlässe ohne Gewässer

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern (Bayerische Staatsbauverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaats Bayern (Bayerische Staatsbauverwaltung) nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen und Wege richtet sich nach §12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach §12a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße einschl. aller Nebenanlagen ist der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt.

Weiterhin richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Kreisstraßen:
die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen:
die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),
 - soweit ausgebaut:
die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut:
die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.

- beschränkt öffentliche Wege:
die Gemeinden (Art. 54 a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege:
die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraßen mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 8 Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilflächen sind beschrieben bzw. kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern (Bayerische Staatsbauverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit die Möglichkeit, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des Art. 15 und Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Niederschlagswasser von Straßen und Wegen breitflächig über Bankette und Böschungen erlaubnisfrei versickert.

Die Einleitung von Niederschlagswasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Zur Erstellung von Durchlässen werden vorhandene Gräben während der Bauzeit soweit erforderlich über Hilfsgerinne umgeleitet oder mittels Pumpbetrieb übergeleitet.

Einzelheiten zur Entwässerung, insbesondere zur Berechnung können der Unterlage Nr. 18 „Wassertechnische Untersuchungen“ entnommen werden.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Versorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes" (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den "Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen" (MABl Nr. 19/1981 S. 472 – 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Straßenbauverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern (Bayerische Staatsbauverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Freistaat Bayern (Bayerische Staatsbauverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern (Bayerische Staatsbauverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern (Bayerische Staatsbauverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die evtl. notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

A	Autobahn (z. B. A 96)
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Br. Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Regelungsverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gem.	Gemarkung
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
RLuS 2012	Richtlinie über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten

öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PLF	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RASt	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
- RAS-Q Teil: Querschnitte	
- RAS-K-1 Teil: Plangleiche Knotenpunkte	
- RAS-K-2 Teil: Planfreie Knotenpunkte	
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RQ	Regelquerschnitt
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde (Landkreis oder kreisfreie Stadt)
HNB	Höhere Naturschutzbehörde (Regierung)
WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZTV-Lsw	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzanlagen an Straßen
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11 Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.1	St 2149: ca. -0+008 bis 0+225	Staatsstraße St 2149 Regenstauf – Nittenau – Walderbach Anpassung im Bau- abschnitt	Fahrbahn: a) und b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung Gehwege: a) und b) Stadt Nittenau	Die bestehende St 2149 wird im Bereich des Ersatzneubaus der Großen Regenbrücke in Nittenau von Bau-km ca. -0+008 bis 0+225 an die Änderungen des neuen Brückenbauwerkes angepasst. Die Baulänge beträgt ca. 233 m. Die innerörtliche Staatsstraße erhält eine bituminös befestigte Breite von 7,50 m zuzüglich beidseitigen Gehwegen mit ca. 2,0 m Breite an den Brückenden. Der Straßenquerschnitt setzt sich wie folgt zusammen: Gehweg: ≤ 2,00 m (bzw. Bestandsanpassung) Fahrbahn (als Dachprofil): 7,50 m (zzgl. Kurvenaufweitung) Gehweg: ≤ 2,00 m (bzw. Bestandsanpassung) Bankett: 0,50 m (in kurzen Teilstrecken) Gesamtbreite ≤ 11,50 m (ohne Bankett) Der Oberbau wird entsprechend der Belastungsklasse Bk 10 gemäß RStO 2012 hergestellt. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgt gemäß den vorliegenden Planunterlagen. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in der Unterlage 9 dargestellt, die umweltfachlichen Untersuchungen sind in Unterlage 19 beschrieben.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Soweit nicht anders im Regelungsverzeichnis vorgesehen, wird das anfallende Niederschlagswasser über Bankett und Böschung breitflächig versickert bzw. über Rinnen, Straßenabläufe und Leitungen der Ortskanalisation zugeleitet.</p> <p>Die neuen Straßenteile werden mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG) in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung der Fahrbahn obliegt weiterhin dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung und für die Gehwege der Stadt Nittenau.</p> <p>Die Kosten für die einmalige Herstellung trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>
1.1.2	St 2149: 0+007,6	Am Anger (Gemeindestraße)	a) und b) Stadt Nittenau	<p>Bei Bau-km 0+007,6 mündet die Ortsstraße „Am Anger“ am rechten Fahrbandrand in die St 2149 ein.</p> <p>Die Ortsstraße „Am Anger“ wird im Einmündungsbereich der Staatsstraße und deren Gehwegen auf einer Länge von ca. 9 m angepasst.</p> <p>Die einmaligen Herstellungskosten für den Bau trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nittenau.</p>
1.1.3	St 2149: 0+050,5	Am Anger (Gemeindestraße)	a) und b) Stadt Nittenau	<p>Bei Bau-km 0+050,5 mündet die Ortsstraße „Am Anger“ am rechten Fahrbahnrand in die St 2149 ein. Durch die Verschiebung der Staatsstraße nach Westen sowie deren erhöhte Gradientenlage muss die Ortsstraße „Am Anger“ auf einer Länge von ca. 22 m angepasst werden.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Ortsstraße „Am Anger“ erhält folgende Querschnittsbreiten:</p> <p>Bankett: ca. 0,50 m (kurzes Teilstück)</p> <p>Gehweg: ≤ 1,00 m</p> <p>Fahrbahn: 3,00 m</p> <p>Gehweg: ≤ 1,00 m</p> <p>Gesamtbreite ≤ 5,00 m (ohne Bankett)</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der Belastungsklasse Bk 1,8 gemäß RStO, Ausgabe 2012 befestigt.</p> <p>Die einmaligen Herstellungskosten für den Bau trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nittenau.</p>
1.1.4	St 2149: 0+183,0	Berghamer Straße (öffentlicher Feld- und Waldweg – nur für Landwirtschaft)	a) und b) Stadt Nittenau	<p>Bei Bau-km 0+183,0 mündet die Berghamer Straße (öffentlicher Feld- und Waldweg) am linken Fahrbahnrand in die St 2149 ein. Durch die Gradientenanhebung der Staatsstraße und die Anbindung im Bauzustand ist eine Anpassung der Berghamer Straße auf eine Länge von ca. 18 m erforderlich.</p> <p>Der Weg weist folgende Querschnittsbreiten auf:</p> <p style="padding-left: 40px;">Fahrbahn: 3,00 m</p> <p>Der Oberbau wird entsprechend der Belastungsklasse Bk 1,8 gemäß RStO, Ausgabe 2012 befestigt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für die einmalige Anpassung trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nittenau.
1.1.5	St 2149: 0+009	Beschränkt-öffentlicher Weg Flur-Nr. 261 Gemarkung Nittenau	a) und b) Stadt Nittenau	Bei Bau-km 0+009 mündet der beschränkt-öffentliche Weg am linken Fahrbahnrand in die St 2149 ein. Der Weg wird nur im Einmündungsbereich auf einer Länge von ca. 3 m angepasst. Der Oberbau wird entsprechend der Belastungsklasse Bk 1,8 gemäß RStO, Ausgabe 2012 befestigt. Die Kosten für die einmalige Anpassung trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Nittenau.
1.1.6	St 2149: 0+201	Private Zufahrt Flur-Nr. 28 und 28/1 Gemarkung Bergham über Gehweg Flur-Nr. 11/27 – Stadt Nittenau Gemarkung Bergham	Private Zufahrt a) und b) Eigentümer Flur-Nr. 28 und 28/1 Gehweg a) und b) Stadt Nittenau	Bei Bau-km 0+201 mündet die private Zufahrt der Flur-Nr. 28 und 28/1, Gemarkung Bergham am rechten Fahrbahnrand in die St 2149 ein. Die Trassen- und Gradientenlage der neuen St 2149 ist hier identisch mit der vorhandenen Staatsstraße. Die Zufahrt wird nur im Einmündungsbereich an die neuen Verhältnisse angepasst und der Hochbord des Gehweges der St 2149 hier abgesenkt. Die Kosten für die einmalige Anpassung trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der privaten Zufahrt obliegt den Eigentümern der Flur-Nr. 28 und 28/1. Die Unterhaltung des Gehweges obliegt der Stadt Nittenau.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1.7	St 2149: 0+220	Private Zufahrt Flur-Nr. 1 Gemarkung Bergham über Gehweg Flur-Nr. 6/3 – Stadt Nittenau Gemarkung Bergham	Private Zufahrt a) und b) Eigentümer Flur-Nr. 1 Gehweg a) und b) Stadt Nittenau	Bei Bau-km 0+220 mündet die private Zufahrt der Flur-Nr. 1 der Gemarkung Bergham am linken Fahrbahnrand in die St 2149 ein. Die Zufahrt wird nur im Einmündungsbereich an die neuen Verhältnisse angepasst und der Hochbord des Gehweges der St 2149 hier abgesenkt. Die Kosten für die einmalige Anpassung trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der privaten Zufahrt obliegt dem Eigentümer der Flur-Nr. 1. Die Unterhaltung des Gehweges obliegt der Stadt Nittenau.
1.2.1	St 2149: 0+050	Zufahrt Absetzschacht Flur-Nr. 264, 264/12 und 265 Gemarkung Nittenau über Flur-Nr. 264/2 Gemarkung Nittenau	a) Eigentümer Flur-Nr. 264, 264/12, 265 b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Zur Wartung des Absetzschachtes der Brückenentwässerung wird beim südlichen Widerlager eine Zufahrt von der Ortsstraße „Am Anger“ auf einer Länge von ca. 12 m gebaut. Der Schotterweg wird mit einer Breite von ca. 2,50 m hergestellt. Die Kosten für den Bau trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
1.2.2	St 2149: 0+171,50	Zufahrt Absetzschacht Flur-Nr. 2	a) Eigentümer Flur-Nr. 2	Zur Wartung des Absetzschachtes der Brückenentwässerung wird beim nördlichen Widerlager eine Zufahrt von der Berghamer Straße auf einer Länge von ca. 13 m gebaut.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Gemarkung Bergham über Flur-Nr. 342 Gemarkung Bergham	b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Der Schotterweg wird mit einer Breite von ca. 2,50 m hergestellt. Die Kosten für den Bau trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Weges obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
2.1.1	St 2149: 0+109,42	Brückenbauwerk Nr. 01 Ersatzneubau der Großen Regenbrücke Nittenau	a) und b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Die Staatsstraße St 2149 kreuzt den Fluss Regen mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen des 3-feldrigen Brückenbauwerks Nr. 01: Lichte Weite: = 111,10 m Lichte Höhe: ≥ 3,19 m Breite zw. den Geländern: = 11,50 m Kreuzungswinkel: = ca. 100,00 gon Die bestehende Brücke wird abgebrochen und durch die neue Brücke ersetzt. Für den Ersatzneubau ist der Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) nach Unterlage 19 zu berücksichtigen. Die Kosten für den Bau trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Wegen des Überspannens der Flur-Nr. 343 durch den Brückenüberbau wird eine dingliche Sicherung auf dem Flurstück Nr. 343 im Grundbuch eingetragen.</p> <p>Zudem wird für die Zugänglichkeit im Zuge der Prüfung und des Unterhaltes des Brückenbauwerkes eine dingliche Sicherung der Zuwegung (Fahrtrecht) auf dem Flurstück Nr. 343 im Grundbuch eingetragen.</p>
2.1.2	St 2149: ca. 0+000	<p>Brückenbauwerk Nr. 02</p> <p>Ertüchtigung der privaten Brücke über den Unterwasserkanal des Triebwerks Hammermühle</p> <p>Triebwerkskanal: Gemarkung Nittenau Flur-Nr. 886 (Regen) – Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsverwaltung</p> <p>Nördliches Widerlager: Flur-Nr. 263</p>	a) und b) Eigentümer Flur-Nr. 263	<p>Die private Wirtschaftsbrücke über den Unterwasserkanal des Triebwerks Hammermühle soll als Zufahrt zur Baustelle genutzt werden.</p> <p>Die Brücke ist für den Baustellenverkehr zu ertüchtigen. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Ertüchtigung wieder zurückzubauen.</p> <p>Die Abmessungen des 1-feldrigen Brückenbauwerks Nr. 02 werden belassen. Kreuzungswinkel: = ca. 100,00 gon</p> <p>Die Kosten für die einmalige Ertüchtigung trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt weiterhin dem Eigentümer, ausgenommen ist hiervon die Bauzeit der Gesamtmaßnahme „Ersatzneubau der Großen Regenbrücke Nittenau“. In dieser Zeit obliegt</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Gemarkung Nittenau Südliches Widerlager: Flur-Nr. 261 Gemarkung Nittenau		die Unterhaltung der Konstruktion und Verkehrssicherheit dem durch den Vorhabensträger beauftragten Bauunternehmen.
2.1.3	St 2149: 0+109,42	Brückenbauwerk Nr. 03 Behelfsbrücke - Große Regenbrücke Nittenau	a) --- b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung - nur für die Bauzeit	Bei Bau-km 0+109,42 wird für die Bauzeit der Brücke Lfd. Nr. 2.1.1 in Unterstrom vorab eine Behelfsbrücke für den Pkw-Verkehr hergestellt, für die Bauzeit vorgehalten und abschließend wieder fachgerecht demontiert. Das 5-feldrige Brückenbauwerk Nr. 03 erhält folgende Abmessungen: Lichte Höhe: ≥ 3,19 Fahrbahnbreite: = 3,5 m (zzgl. Kurvenaufweitung) Breite Notweg beidseits = 0,75 m Kreuzungswinkel: = ca. 100,00 gon Für die Behelfsbrücke ist der Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) nach Unterlage 19 zu berücksichtigen. Die Kosten für den Bau trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
2.1.4	St 2149: ca. -0+004	Brückenbauwerk Nr. 04	a) ---	Für die Andienung der südlichen Regeninsel und der Einschüttung im Regen der lfd. Nr. 2.6.1 mit schweren Ramm- bzw. Bohrgeräten und Mobilkränen muss neben der privaten Brücke der lfd. Nr. 2.1.2 ggf. eine

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Behelfsbrücke über den Unterwasserkanal des Triebwerks Hammermühle Triebwerkskanal: Gemarkung Nittenau Flur-Nr. 886 (Regen) – Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsverwaltung Nördliches Widerlager: Flur-Nr. 263 Gemarkung Nittenau Südliches Widerlager: Flur-Nr. 261 Gemarkung Nittenau	b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung - nur für die Bauzeit	Behelfsbrücke hergestellt werden. Die Brücke wird für die Bauzeit vorgehalten und abschließend wieder fachgerecht demontiert. Das 1-feldrige Brückenbauwerk Nr. 04 erhält folgende Abmessungen: Fahrbahnbreite: = ca. 4,0 m Kreuzungswinkel: = ca. 100,00 gon Die Kosten für den Bau trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
2.3.1	St 2149: 0+065	alte Widerlagerwand Süd Gemarkung Nittenau:	a) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung b) Freistaat Bayern – Wasserwirtschaftsverwaltung	Bei Bau-km ca. 0+065 ist die Widerlagerwand der alten, abzubrechenden Regenbrücke vorhanden. Das neue Widerlager wird von der Uferlinie um ca. 10 m ins Hinterland verschoben. Die alte Widerlagerwand, die in die beidseits anschließende Ufermauer des Regens bzw. des Triebwerkskanals eingebunden ist, wird bis etwa zur

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Flur-Nr. 264 – Freistaat Bayern, Straßenbauverwaltung		<p>Oberkante dieser Ufermauern abgebrochen. Ggf. wird am Wandkopf nachträglich ein Betonkopfbalken ergänzt. Der Rest der Widerlagerwand verbleibt dauerhaft als Teil der Ufersicherung.</p> <p>Die einmaligen Herstellungskosten für den Bau (Teilabbruch und ggf. Anpassung) trägt der Freistaat Bayern –Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern – Wasserwirtschaftsverwaltung.</p>
2.3.2	St 2149: 0+165,5	<p>Widerlagerwand Nord</p> <p>Gemarkung Bergham: Flur-Nr. 11 – Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung</p> <p>Flur-Nr. 886 – Freistaat Bayern – Wasserwirtschafts- verwaltung</p> <p>Flur-Nr. 2 Gemarkung Bergham</p>	a) und b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	<p>Bei Bau-km 0+165,5 ist zur Ufersicherung des Regens bzw. des Triebwerkkanals eine Stützmauer mit eingebundener Widerlagerwand der alten Großen Regenbrücke vorhanden. Das Widerlager Nord wird in selber Grundrisslage erneuert.</p> <p>Die einmaligen Herstellungskosten der Widerlagerwand für den Bau trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Widerlagerwand obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Für die Zugänglichkeit im Zuge der Prüfung und des Unterhaltes der Widerlagerwand Nord wird eine dingliche Sicherung der Zuwegung (Fahrtrecht) auf dem Flurstück Nr. 343 im Grundbuch eingetragen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.3	St 2149: 0+013 bis 0+036	Abbruch und Wiederherstellung Stützbauwerk neben Gehweg der St 2149 bei Wirtschaftsgebäude des Triebwerks südliches Regenufer – Hammermühle Gemarkung Nittenau: Flur-Nr. 261/7	a) Eigentümer Flur-Nr. 261/7 b) Stadt Nittenau	<p>Im Zuge des Teilabbruchs des Wirtschaftsgebäudes lfd. Nr. 7.1.2 und der Erneuerung der St 2149 inkl. Gehwege ist das best. Stützbauwerk auf ganzer Länge abzurechen und neu herzustellen. Auf dem Stützbauwerk wird eine Absturzsicherung (z. B. Geländer) vorgesehen.</p> <p>Die Kosten für den Abbruch und die Wiederherstellung trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Stützbauwerkes inkl. Absturzsicherung obliegt der Stadt Nittenau.</p> <p>Für die Zugänglichkeit im Zuge der Prüfung und des Unterhaltes des neuen Stützbauwerkes wird eine dingliche Sicherung der Zuwegung auf dem Flurstück Nr. 261/7 im Grundbuch eingetragen.</p>
2.3.4	St 2149: 0+169 bis 0+196	Abbruch und Wiederherstellung Stützbauwerk Gemarkung Bergham: Wiederherstellung Stützbauwerk auf Flur-Nr. 11 – Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	a) Eigentümer Flur-Nr. 28/2 b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	<p>Im Zuge der Herstellung des nördlichen Widerlagers und zur Andienung bzw. Herstellung der Baustelleneinrichtungsfläche im Flurstück Nr. 28/2 ist das auf diesem Flurstück vorhandene, etwa parallel zur St 2149 verlaufende Stützbauwerk abzurechen und nach Beendigung der Bauarbeiten direkt daneben (westlich versetzt) auf dem Flurstück Nr. 11 wiederherzustellen. Das neue Stützbauwerk erhält eine Absturzsicherung (z. B. Geländer).</p> <p>Die Kosten für den Abbruch und die Wiederherstellung des Stützbauwerkes trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Abbruch Stützbauwerk auf Flur-Nr. 28/2		Die Unterhaltung des neuen Bauwerkes inkl. Absturzsicherung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Für die Zugänglichkeit im Zuge der Prüfung und des Unterhaltes des neuen Stützbauwerkes wird eine dingliche Sicherung der Zuwegung auf dem Flurstück Nr. 28/2 im Grundbuch eingetragen.
2.3.5	St 2149: 0+186,5 bis 0+200	Abbruch und Wiederherstellung Stützbauwerk bzw. Gartenmauer (parallel zur St 2149) Gemarkung Bergham: Flur-Nr. 6/3 – Stadt Nittenau Flur-Nr. 1	a) Eigentümer Flur-Nr. 1 b) Stadt Nittenau	Im Zuge der Behelfsumfahrung und zur Anpassung der St 2149 inkl. Gehwege ist ein Abbruch des best. Stützbauwerkes parallel zur St 2149 erforderlich. Das Bauwerk wird an gleicher Stelle wiederhergestellt. Um die Sichtweite beim Einfahren vom öffentlichen Feld- und Waldweg in die St 2149 einhalten zu können, muss der Eckbereich des Stützbauwerkes dort entsprechend abgekappt werden. Auf dem neuen Stützbauwerk wird eine Absturzsicherung (z. B. Geländer) vorgesehen. Die Kosten für den Abbruch und die Wiederherstellung trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung dieses Bauwerkes inkl. Absturzsicherung obliegt der Stadt Nittenau. Für die Zugänglichkeit im Zuge der Prüfung und des Unterhaltes des neuen Stützbauwerkes wird eine dingliche Sicherung der Zuwegung auf dem Flurstück Nr. 1 im Grundbuch eingetragen.
2.3.6	St 2149:	Abbruch und Wiederherstellung Stützbauwerk bzw.	a) Eigentümer Flur-Nr. 1	Im Zuge der Behelfsumfahrung und zur Anpassung der Berghamer Straße (öffentlicher Feld- und Waldweg, lfd. Nr. 1.1.4) ist ein Teilabbruch des best. Stützbauwerkes parallel zum öffentl. Feld- und Waldweg erforderlich.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+180 bis 0+186,5	Gartenmauer (parallel zum öffentlichen Feld- und Waldweg) Gemarkung Bergham: Flur-Nr. 342 – Stadt Nittenau Flur-Nr. 1	b) Stadt Nittenau	Das Bauwerk wird an gleicher Stelle wiederhergestellt. Um die Sichtweite beim Einfahren vom öffentlichen Feld- und Waldweg in die St 2149 einhalten zu können, muss der Eckbereich des Stützbauwerkes dort entsprechend abgekappt werden. Auf dem neuen Stützbauwerk wird eine Absturzsicherung (z. B. Geländer) vorgesehen. Die Kosten für den Abbruch und die Wiederherstellung trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung dieses Bauwerkes inkl. Absturzsicherung obliegt der Stadt Nittenau. Für die Zugänglichkeit im Zuge der Prüfung und des Unterhaltes des neuen Stützbauwerkes wird eine dingliche Sicherung der Zuwegung auf dem Flurstück Nr. 1 im Grundbuch eingetragen.
2.3.7	St 2149: ca. 0+016 bis 0+045	Neubau Stützbauwerk Gemarkung Nittenau: Flur-Nr. 264 – Freistaat Bayern, Straßenbauverwaltung Flur-Nr. 264/18 – Stadt Nittenau	a) --- b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Durch den Brückenneubau muss die Gradienten der St 2149 angehoben werden. Die dadurch erhöhte Belastung auf Kellergewölbe der nebenliegenden Gebäude wird durch ein neues, vorgesetztes Stützbauwerk unter dem Gehweg abgefangen. Die Kosten für den Neubau trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung dieses Bauwerkes obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3.8	St 2149: 0+164	Uferstützmauer westl. des Widerlager Nord Gemarkung Bergham: Flur-Nr. 2 und 343	a) Eigentümer der Flur-Nr. 2 und 343 b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km ca. 0+164 der St 2149 ist zur Ufersicherung des Regens bzw. des Triebwerkkanals eine Stützmauer westlich neben der Widerlagerwand der alten Großen Regenbrücke vorhanden. Die Uferstützmauer wird auf einer Länge von ca. 6 m abgebrochen und als Stb.-Winkelstützwand neu hergestellt. Auf dem neuen Stützbauwerk wird eine Absturzsicherung (z. B. Geländer) vorgesehen. Die einmaligen Herstellungskosten für den Bau trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung der Stützwand inkl. Absturzsicherung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Für die Zugänglichkeit im Zuge der Prüfung und des Unterhaltes des neuen Stützbauwerkes wird eine dingliche Sicherung der Zuwegung (Fahrtrecht) auf dem Flurstück Nr. 343 im Grundbuch eingetragen. Zudem wird auf dem Flurstück Nr. 343 eine dingliche Sicherung für die Einleitung der Entwässerung der Großen Regenbrücke der lfd. Nr. 2.1.1 (aus Absetzschacht westl. des Widerlagers) und der Rückflächenentwässerung der Uferstützmauer im Grundbuch eingetragen.
2.3.9	St 2149: 0+167,5	Uferstützmauer östlich des Widerlager Nord Gemarkung Bergham:	a) und b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Bei Bau-km ca. 0+167,5 der St 2149 ist zur Ufersicherung des Regens bzw. des Triebwerkkanals eine Stützmauer östlich neben der Widerlagerwand der alten Großen Regenbrücke vorhanden.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Flur-Nr. 11 – Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung		<p>Die Uferstützmauer wird auf einer Länge von ca. 4 m abgebrochen und als Stb.-Winkelstützwand neu hergestellt. Auf dem neuen Stützbauwerk wird eine Absturzsicherung (z. B. Geländer) vorgesehen.</p> <p>Die einmaligen Herstellungskosten für den Bau trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Uferstützwand inkl. Absturzsicherung obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>
2.6.1	St 2149: 0+109,42	Baubeihelf – Schüttung mit Durchlässen Einschüttung im Regen	<p>a) ---</p> <p>b) Freistaat Bayern – Bayerische Straßenbauverwaltung - nur für die Bauzeit</p>	<p>Bei Bau-km 0+109,42 wird für die Bauzeit der Brücke Lfd. Nr. 2.1.1 im Bereich des Baufeldes vorab eine Arbeitsplattform im Regen mit gesonderten Durchlassöffnungen hergestellt, für die Bauzeit vorgehalten und abschließend wieder fachgerecht abgetragen.</p> <p>Die baubetriebliche Einschüttung ist für den Abfluss des Regens hydraulisch optimiert gestaltet.</p> <p>Für die Einschüttung im Regen mit Durchlassöffnungen ist der Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) nach Unterlage 19 zu berücksichtigen.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt der Freistaat Bayern – Bayerische Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.7.1	St 2149: 0+109,4	<p>Streichwehr im Regen v-förmig mit Fisch-treppe</p> <p>Gemarkung Nittenau: Flur-Nr. 886 – Freistaat Bayern – Wasser-wirtschaftsverwaltung</p>	<p>Wehrkörper: a) und b) Freistaat Bayern – Wasserwirtschaftsverwaltung (E)</p> <p>a) und b) Triebwerksbetreiber (U) - Hochmuthmühle - Hammermühle - Marktmühle</p> <p>Fischtreppe: a) und b) Freistaat Bayern – Wasserwirtschaftsverwaltung</p> <p>Angeschlossene Triebwerke:</p> <p>Nördliches Regenufer (Bergham): Hochmuthmühle</p> <p>Südliches Regenufer: Hammermühle</p> <p>Linker Regenarm – Kleiner Regen Marktmühle</p>	<p>Bei Bau-km 0+109,4 ist zur Stauhaltung des Regens für die angeschlossenen Triebwerke ein v-förmiges Streichwehr im Regen vorhanden. Nach dem Entwurf des WWA Amberg vom 18.03.2004 wurde in Flussmitte (Spitze des v-förmigen Wehrs) eine Fischtreppe mit vier großen Stufen nachgerüstet.</p> <p>Die Flusspfeiler der neuen Großen Regenbrücke binden in die Wehrwangen ein. Die neuen Pfeiler werden von den Wehrkörpern dicht schließend abgefügt.</p> <p>Die Fischtreppe ist von der Neubaumaßnahme im Bereich der untersten (westlichsten) Stufe baulich betroffen.</p> <p>Die einmaligen Anpassungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Fischtreppe obliegt dem Freistaat Bayern – Wasserwirtschaftsverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Wehres und der zum Betrieb der Wassertriebwerke erforderlichen Anlagenteile obliegt den Betreibern der Wasserkraft-anlagen (gem. Bescheide des Landratsamtes Schwandorf vom 11.10.2012 und 04.12.2013).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.8.1	St 2149: ca. 0+030	Triebwerk südliches Regenufer - Hammermühle Gemarkung Nittenau: Flur-Nr. 261/ 6, 261/ 7	a) und b): Eigentümer Flur-Nr. 261/ 6, 261/ 7	Bei Bau-km 0+050 ist ca. 25 m unterstromig der Großen Regenbrücke Nittenau der St 2149 ein Wassertriebwerk, die sog. Hammermühle vorhanden, welche nach dem Bescheid vom 4.12.2013 des Landratsamtes Schwandorf betrieben wird. Das Triebwerk ist von der Stauhaltung des v-förmigen Streichwehrs im Regen unmittelbar abhängig. Die Nutzung des Triebwerks wird durch die Bauarbeiten beeinflusst. Die Kosten für den Nutzungsausfall trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
2.8.2	St 2149: ca. 0+155	Triebwerk nördliches Regenufer - Hochmuthmühle Gemarkung Bergham: Flur-Nr. 343	a) und b): Eigentümer Flur-Nr. 343	Bei Bau-km 0+155 ist ca. 40 m unterstromig der Großen Regenbrücke Nittenau der St 2149 ein Wassertriebwerk, die sog. Hochmuthmühle vorhanden, welche nach dem Bescheid vom 11.10.2012 des Landratsamtes Schwandorf betrieben wird. Das Triebwerk ist von der Stauhaltung des v-förmigen Streichwehrs im Regen unmittelbar abhängig. Die Nutzung des Triebwerks wird durch die Bauarbeiten beeinflusst. Die Kosten für den Nutzungsausfall trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.8.3	St 2149: ca. -0+037	Triebwerk linker Regenarm – Kleiner Regen - Marktmühle Gemarkung Nittenau: Flur-Nr. 296/3	a) und b): Eigentümer Flur-Nr. 296/3	<p>Der Regen hat auf Höhe der Großen Regenbrücke einen Seitenarm den sog. Kleinen Regen, welcher sich ca. 150 m oberstromig am linken (südlichen) Regenufer vom Hauptfluss abspaltet.</p> <p>Im Seitenarm wird das dritte Wassertriebwerk, die sog. Marktmühle nach dem Bescheid vom 4.12.2013 des Landratsamtes Schwandorf betrieben.</p> <p>Das Triebwerk ist von der Stauhaltung des v-förmigen Streichwehrs im Regen unmittelbar abhängig.</p> <p>Die Nutzung des Triebwerks wird durch die Bauarbeiten beeinflusst.</p> <p>Die Kosten für den Nutzungsausfall trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>
3.1.1	St 2149: ca.-0+008 bis 0+054 (Bauanfang bis Widerlager Süd)	Entwässerungs- abschnitt 1	a) und b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	<p>Das im Bereich der St 2149 im Entwässerungsabschnitt 1 von Bau-km ca. -0+008 bis 0+054 anfallende Oberflächenwasser wird in Bordrinnen gesammelt, über Einlaufschächte und Verrohrungen entsprechend dem Bestand bei Bau-km 0+004 in den Schacht Nr. 949 des Mischwasserkanals der Stadt Nittenau eingeleitet.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen werden soweit sie von der Maßnahme betroffen sind den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die einmaligen Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
3.1.2	St 2149: 0+054 bis 0+109 (Widerlager Süd bis Brücken- mitte)	Entwässerungs- abschnitt 2	a) und b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	<p>Das im Bereich der St 2149 im Entwässerungsabschnitt 2 von Bau-km 0+054 bis 0+109 anfallende Oberflächenwasser wird in Bordrinnen gesammelt, über Einlaufschächte und Verrohrungen bei Bau-km 0+057 in die Revisionsschächte eingeleitet. Die Ableitung zum Vorfluter Regen findet über einen Absetzschacht mit Tauchwand statt.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen werden soweit sie von der Maßnahme betroffen sind den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>
3.1.3	St 2149: 0+109 bis 0+165 (Brücken- mitte bis	Entwässerungs- abschnitt 3	a) und b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	<p>Das im Bereich der St 2149 im Entwässerungsabschnitt 3 von Bau-km 0+109 bis 0+165 anfallende Oberflächenwasser wird in Bordrinnen gesammelt, über Einlaufschächte und Verrohrungen bei Bau-km 0+173 in die Revisionsschächte eingeleitet. Die Ableitung zum Vorfluter Regen findet über einen Absetzschacht mit Tauchwand statt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	Widerlager Nord)			<p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen werden soweit sie von der Maßnahme betroffen sind den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Für die Einleitung des Oberflächenwassers in den Regen wird auf dem Flurstück Nr. 343 eine dingliche Sicherung im Grundbuch eingetragen.</p>
3.1.4	St 2149: 0+165 bis 0+225 (Widerlager Nord bis Bauende)	Entwässerungsabschnitt 4	a) und b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	<p>Das im Bereich der St 2149 im Entwässerungsabschnitt 4 von Bau-km 0+165 bis 0+225 anfallende Oberflächenwasser wird in Bordrinnen gesammelt, über Einlaufschächte und Verrohrungen entsprechend dem Bestand bei Bau-km 0+183 in den Schacht Nr. 287 des Mischwasserkanals des Abwasserzweckverbandes Sulzbachtal eingeleitet.</p> <p>Innerhalb von Verkehrsflächen werden die Rohrleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Leitungen werden soweit sie von der Maßnahme betroffen sind den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
3.2.1	St 2149: ca. 0+165	Bestehendes Regenüberlaufbecken RÜB 3 Gemarkung Bergham: Flur-Nr. 2	Regenüberlaufbecken: a) und b) Abwasserzweckverband Sulzbachtal bauzeitliche Zugangskonstruktion zum Becken: a) --- b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung - nur für die Bauzeit -	Ca. bei km 0+165 links der St 2149 befindet sich auf dem Flurstück Nr. 2 das überschüttete Regenüberlaufbecken RÜB 3 des Abwasserzweckverbandes Sulzbachtal. Die Fläche über dem Regenüberlaufbecken wird bauzeitlich als Baustelleneinrichtungsfläche verwendet. Das Becken ist durchgehend in Betrieb zu halten, alle Zu-, Ab- und Versorgungsleitungen sind zu erhalten. Da der best. Zugang zum Becken durch die Böschung der Behelfsumfahrung eingeschüttet wird, ist hier ein bauzeitlicher Zugang mittels einer auf der Beckendecke aufgesetzten Stahlkonstruktion im Böschungsbereich herzustellen. Dieser Zugang wird während der Standzeit der Behelfsumfahrung vorgehalten und im Zuge des Rückbaus der Behelfsumfahrung wieder fachgerecht demontiert. Die Kosten für den Bau der bauzeitliche Zugangskonstruktion trägt der Freistaat Bayern –Straßenbauverwaltung.
4.1.1	St 2149: ca. -0+008 bis 0+225	Telekommunikations-anlage	a) und b) Telekom Deutschland GmbH	Bei Bau-km ca. -0+008 bis 0+225 (gesamte Baulänge) verläuft eine Telekommunikationsanlage parallel zur St 2149 mit Kreuzungen hinter den Widerlagern der Großen Regenbrücke und Abzweigungen in die Berghamer Straße und die beiden Ortsstraßen „Am Anger“. Die Anlage wird, soweit erforderlich gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Da die Telekommunikationsanlage im Zuge des Ersatzneubaus der Großen Regenbrücke Nittenau nicht mehr an bzw. in der Brücke verlegt werden kann, muss die Leitung hier anderweitig verlegt werden. Mögliche Leitungskorridore für die Umverlegung im Bereich des Regen sind auf der Unterlage 10.1 / Grunderwerbsplan angegeben.</p> <p>Für die Verlegung der Telekommunikationsanlage auf den Flurstücken Nr. 265, Nr. 886, Nr. 28/2 und Nr. 343 wird eine dingliche Sicherung im Grundbuch eingetragen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach § 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.2.1	St 2149: 0+040	Mittelspannungskabel (2 x 20 kV)	a) und b) Bayernwerk AG (ehem. E.ON Bayern AG) Bayernwerk Netz GmbH als Leitungsträger	<p>Bei Bau-km 0+040 kreuzen zwei Mittelspannungskabel der Bayernwerk AG (ehem. E.ON Bayern AG) die St 2149 und werden durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Gestattungsvertrag bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.2.2	St 2149: 0+050 bis 0+155	Niederspannungs- Starkstromkabel	a) und b)	<p>Bei Bau-km 0+050 bis 0+155 ist zwischen den Triebwerken Hammermühle (Süd) und Hochmuthmühle (Nord) durch den Regen ca. 35 bis 80 m unterstromig der St 2149 ein Starkstromkabel der</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11 Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		(0,4 kV) Triebwerke: Hammermühle Gemarkung Nittenau: Flur-Nr. 261/ 6, 261/7 Hochmuthmühle Gemarkung Bergham: Flur-Nr. 343 Gemarkung Nittenau: Flur-Nr. 263, 263/1, 886 Gemarkung Bergham: Flur-Nr. 344	Eigentümer von Flur-Nr. 261/6, 261/7, Gemarkung Nittenau und Flur-Nr. 343, Gemarkung Bergham	Triebwerksbetreiber verlegt und wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die Kostentragung regelt sich nach bestehender Vereinbarung oder Regelwerken. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.2.3	St 2149: ca. -0+008 bis 0+050 und 0+170 bis 0+225	Niederspannungskabel (1 kV)	a) und b) Bayernwerk AG (ehem. E.ON Bayern AG) Bayernwerk Netz GmbH	Bei Bau-km ca. -0+008 bis 0+050 und Bau-km 0+170 bis 0+225 verlaufen Niederspannungskabel der Bayernwerk AG (ehem. E.ON Bayern AG) parallel zur St 2149 und werden durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die Kostentragung regelt sich nach Gestattungsvertrag bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.2.4	St 2149: 0+040	Trafostation Nr. 310880 Nittenau Nr. 4 (Regenbrücke) Flur-Nr. 261/ 7	a) und b) Bayernwerk AG (ehem. E.ON Bayern AG) Bayernwerk Netz GmbH	Bei Bau-km 0+040 ist am linken Fahrbahnrand auf Flur-Nr. 261/7 die Trafostation Nittenau Nr. 4, (Nr. 310880) der Bayernwerk AG (ehem. E.ON Bayern AG) vorhanden und wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst (verlegt) und ist ggf. zu sichern. Die Kostentragung regelt sich nach Gestattungsvertrag bzw. nach bestehenden Verträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Netzbetreiber.
4.2.5	St 2149: 0+171	Schaltschrank Nr. 84580-ZAS Gemarkung Bergham: Flur-Nr. 2	a) und b) Bayernwerk AG (ehem. E.ON Bayern AG) Bayernwerk Netz GmbH	Bei Bau-km 0+171 ist am linken Fahrbahnrand auf Flur-Nr. 2 ein Schaltschrank (Nr. 84580-ZAS) der Bayernwerk AG (ehem. E.ON Bayern AG) vorhanden und wird durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst (verlegt) und ist ggf. zu sichern. Die Kostentragung regelt sich nach Gestattungsvertrag bzw. nach bestehenden Verträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Netzbetreiber.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2.6	St 2149 ca. -0+008 bis 0+160 und 0+200 bis 0+225	Straßenbeleuchtungs-kabel	a) und b) Bayernwerk AG (ehem. E.ON Bayern AG) Bayernwerk Netz GmbH	Bei Bau-km ca. -0+008 bis 0+160 und Bau-km 0+200 bis 0+225 verlaufen Straßenbeleuchtungskabel der Bayernwerk AG (ehem. E.ON Bayern AG) parallel zur St 2149 und werden durch die Baumaßnahme berührt. Etwa bei Bau-km 0+040 und 0+050 kreuzen die Straßenbeleuchtungskabel die St 2149 und zweigen dort in die Ortsstraße „Am Anger“ ab. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder das Kabel ist ggf. zu sichern. Die Kostentragung regelt sich nach Gestattungsvertrag bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.3.1	St 2149: ca. -0+008 bis 0+010	Mischwasserkanal der Stadt Nittenau	a) und b) Stadt Nittenau	Von Bau-km ca. -0+008 bis 0+010 verläuft ein Mischwasserkanal der Stadt Nittenau in der St 2149, welcher in die Ortsstraße „Am Anger“ abknickt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Streckenentwässerung des Entwässerungsabschnitts 1 der St 2149 wird entsprechend Bestand am Schacht Nr. 949 angeschlossen. Die Kostentragung regelt sich nach Gestattungsvertrag bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3.2	St 2149: 0+172 bis 0+225	Mischwasserkanal des Abwasserzweckver- bandes Sulzbachtal	a) und b) Abwasserzweckverband Sulzbachtal	<p>Von Bau-km 0+172 bis 0+225 verläuft ein Mischwasserkanal des Abwasserzweckverbandes Sulzbachtal in der St 2149, welcher in das überschüttete Regenüberlaufbecken RÜB 3 mündet. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Streckenentwässerung des Entwässerungsabschnitts 4 der St 2149 wird entsprechend Bestand am Schacht Nr. 287 angeschlossen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach Gestattungsvertrag bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.4.1	St 2149: ca. -0+008 bis 0+225	Wasserleitung der Stadt Nittenau	a) und b) Stadt Nittenau	<p>Von Bau-km ca. -0+008 bis 0+225 verläuft eine Wasserleitung der Stadt Nittenau in der St 2149, welche jeweils die Ortsstraße „Am Anger“ mit einer Leitung erschließt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder ggf. gesichert.</p> <p>Da die Wasserleitung im Zuge des Ersatzneubaus der Großen Regenbrücke Nittenau nicht mehr an bzw. in der Brücke verlegt werden kann, muss die Leitung hier anderweitig verlegt werden. Mögliche Leitungskorridore für die Umverlegung im Bereich des Regen sind auf der Unterlage 10.1 / Grunderwerbsplan angegeben.</p> <p>Für die Verlegung der Wasserleitung auf den Flurstücken Nr. 265, Nr. 886 und Nr. 28/2 wird eine dingliche Sicherung im Grundbuch eingetragen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kostentragung regelt sich nach Gestattungsvertrag bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.5.1	St 2149: ca. -0+008 bis 0+050	Gasleitung der Bayernwerk AG (ehem. E.ON Bayern AG) Bayernwerk Netz GmbH südlich des Regen	a) und b) Bayernwerk AG (ehem. E.ON Bayern AG) Bayernwerk Netz GmbH	Bei Bau-km ca. -0+008 bis 0+050 verläuft eine Versorgungsgasleitung der Bayernwerk AG (ehem. E.ON Bayern AG) in der St 2149, welche jeweils die Anliegerstraße „Am Anger“ mit einer Leitung erschließt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder ggf. gesichert. Im Straßennutzungsvertrag Nr. S22-4371.2-856/07 wird der Bau und Betrieb einer Gasleitung als Kreuzung Nr. 4502102 bei Str.-km 35,270 der St 2149, Abschnitt 280, Station 0,548 geregelt. Die Gasleitung über die Regenbrücke ist nach Planlage still gelegt. Sie wurde vom Leitungsträger bereits abseits des Baufeldes in einem Düker unter dem Regen neu verlegt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.5.2	St 2149:	Gasleitung der Bayernwerk AG (ehem.	a) und b) Bayernwerk AG (ehem. E.ON Bayern AG)	Bei Bau-km 0+170 bis 0+225 verläuft eine Gasleitung der Bayernwerk AG (ehem. E.ON Bayern AG) in der St 2149, welche die Berghamer Straße

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	0+170 bis 0+225	E.ON Bayern AG) Bayernwerk Netz GmbH nördlich des Regen		erschließt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst oder ggf. gesichert. Die Gasleitung über die Regenbrücke ist nach Planlage still gelegt. Sie wurde vom Leitungsträger bereits abseits des Baufeldes in einem Düker unter dem Regen neu verlegt. Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung bzw. nach bestehenden Straßenbenutzungsverträgen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
7.1.1	St 2149: 0+060 bis 0+170 BW ASB-Nr 6739 514	Abbruch der Großen Regenbrücke	a) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung b) -	Im Zuge des Ersatzneubaus der Brücke der St2149 über den Regen bei Bau-km 0+109,42 wird die vorhandene 3-feldrige Große Regenbrücke mit der ASB-Nr. 6739 514 abgebrochen und fachgerecht entsorgt. Das 3-feldrige Brückenbauwerk hat folgende Abmessungen: Stützweiten: = 33,22 + 33,38 + 33,22 m Breite zw. den Geländern: = 8,60 m Kreuzungswinkel: = ca. 100,00 gon Die Tragfähigkeit der Brückenklasse 30 nach DIN 1072 musste auf Grund des schlechten BW-Zustandes auf 3,5 t maximale Nutzlast sowie auf nur eine befahrbare Spur beschränkt werden.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für den Rückbau trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.
7.1.2	St 2149: 0+035	Teilabbruch – Demontage Wirtschaftsgebäude des Triebwerks südliches Regenufer - Hammermühle Gemarkung Nittenau: Flur-Nr. 261/ 7	a) Eigentümer Flur-Nr. 261/ 7 b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	<p>Im Zuge des Ersatzneubaues der Brücke der St 2149 über den Regen bei Bau-km 0+109,42 ist die Ost-Fassade des Wirtschaftsgebäudes der Flur-Nr. 261/ 7 um ca. 6 m zurückzubauen. Betroffen davon ist auch die elektrische Anschluss- und Schalttechnik des Wassertriebwerks Hammermühle und der Anschluss der nördlichen Hochmuthmühle.</p> <p>Die Triebwerke sind über die ebenfalls zu verlegende Trafostation der Bayernwerk AG (ehem. E.ON Bayern AG), Nr. 310880 Nittenau Nr. 4 (Regenbrücke) Flur-Nr. 261/ 7 angebunden – Anschluss der Triebwerke an das öffentliche Stromnetz.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau, die Entschädigung und den Ertragsausfall trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der zu erwerbenden Fläche obliegt dem Träger (Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der umzubauenden Anschlussstechnik verbleibt bis zum Übergabepunkt beim Energieversorgungsunternehmen, Bayernwerk AG (ehem. E.ON Bayern AG) und im Weiteren beim Eigentümer des Triebwerks/ der Triebwerke.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ersatzneubau der Großen Regenbrücke in Nittenau				Unterlage: 11
				Datum: 20.11.2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.2.1	St 2149: 0+053 bis 0+066 BW ASB-Nr 6739 514	Abgrabung am südlichen Widerlager der Großen Regenbrücke Gemarkung Nittenau Flur-Nr. 264 – Freistaat Bayern – Straßenbau- verwaltung Flur-Nr. 264/12, 264/20, 261/9, 265 – Stadt Nittenau	a) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung Stadt Nittenau b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung Stadt Nittenau	Bei Bau-km 0+053 bis 0+066 wird die vorhandene alte Widerlagerrampe bis auf Höhe der beidseits weiterführenden Uferlinie abgegraben, da zur Aufweitung des Durchflussquerschnittes das südliche Widerlager im Zuge des Ersatzneubaues der Brücke über den Regen nach Süden (Landseite) verschoben wird. Der Abtrag weist eine Fläche von ca. 180 m ² und eine Höhe von 0 bis ca. 2,1 m auf. Die Kosten für die Abgrabung und Anpassungen trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung. Die Unterhaltung obliegt den zukünftigen Eigentümern.
7.2.2	St 2149: ca. 0+175 bis 0+190	Baubehelf – Bauzeitliche Vorschüttung Gemarkung Bergham Flur-Nr. 28/2	a) --- b) Freistaat Bayern – Bayerische Straßenbauverwaltung - nur für die Bauzeit	Das Flurstück Nr. 28/2 ist bauzeitlich als Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen. Um eine höhengleiche Andienung dieser Baustelleneinrichtungsfläche von der St 2149 aus zu ermöglichen, ist auf dem Flurstück Nr. 28/2 eine bauzeitliche Vorschüttung erforderlich. Die Schüttung wird für die Bauzeit vorgehalten und abschließend wieder fachgerecht abgetragen. Die Kosten für den Bau trägt der Freistaat Bayern – Bayerische Straßenbauverwaltung.